

Beschlussvorlage

Nr. GR/146/2015

Aktenzeichen	801.12	Datum: 13.10.2015
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	24.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Neustrukturierung des Eigenbetriebs "Stadtwerke Sinsheim"
hier: Änderung der Betriebssatzung im Zuge der Ausgliederung des Betriebszweiges "Baubetriebshof"**

Vorschlag / Ergebnis:

Im Zuge der Rückführung des Baubetriebshofs zur Stadt Sinsheim zum 01.01.2016 wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in den Jahren 1997/1998 ein Organisationsgutachten erstellt hat, wurde der „städtische Bauhof“ zum 01.01.1999 als weiterer Betriebszweig dem bestehenden Eigenbetrieb Stadtwerke angegliedert.

Neben kleineren strukturellen und organisatorischen Änderungen wurden in den Jahren 1999 bis 2015 erhebliche Investitionen – insbesondere für den Fahrzeug- und Maschinenpark – vorgenommen. Die Investitionen summierten sich in den vergangenen 17 Jahren auf ca. 3,5 Mio. €.

Mitte 2014 wurde dann entschieden, den Betriebszweig Baubetriebshof der Stadtwerke aufzulösen und das Personal sowie die Einrichtungen direkt denjenigen Ämtern anzugliedern, welche hauptsächlich für die von diesem Personenkreis erfüllten Aufgaben verantwortlich sind.

Grob dargestellt wurden folgende Neuzuordnungen festgelegt:

- Amt für Gebäudemanagement (Amt 65): „Handwerker“ (Maler, Gipser, Schreiner u.a.), Ortsteilarbeiter
- Amt für Infrastruktur (Amt 66): Gärtner, Grün- und Landschaftspfleger, Graubushub

In den Betriebszweig Wasserversorgung der Stadtwerke (Amt 81) wird der Bereich „Tiefbau“ (LKW- und Baggerfahrer, Rohrleitungsbauer u.a.) sowie die „zentralen Dienste“ (Kfz-Werkstatt, Lagerverwaltung u.a.) integriert. Damit wird gewährleistet, dass insbesondere für den Bereich der Wasserrohrbruch-Reparaturen und Wasserversorgungs-Neuanschlüsse der Vorsteuerabzug gewährleistet bleibt. (Der Materialeinkauf sowie die Haltung der Fahrzeuge/Bagger/Maschinen wurde schon bisher im Betriebszweig Wasserversorgung vorgenommen.)

Daneben steht eine redaktionelle Änderung der Betriebssatzung an. In § 9 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 3 bis 5 muss aufgrund der Einführung des TVöD die Bezeichnung „Angestellte“ in „Beschäftigte“ geändert werden.

Als Anlage ist die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung (Anlage 1) sowie eine Darstellung der Änderungen (Anlage 2) beigelegt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Andreas Uhler
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim
2. Betriebssatzung – Darstellung der Änderungen